

**Lieferantenkodex
der ADAC Stiftung
für Lieferanten und Geschäftspartner**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1. Korruption, Kartellrecht und weitere ethische Grundsätze	3
2. Verbot von Kinderarbeit.....	3
3. Verbot von Zwangsarbeit und Misshandlungen.....	4
4. Verbot der Diskriminierung	4
5. Arbeitszeiten, Löhne und sonstige Sozialleistungen	4
6. Garantie der Vereinigungsfreiheit und des Schutzes des Vereinigungsrechtes.....	5
7. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit	5
8. Umweltschutz	6
9. Qualität und Produktsicherheit.....	6
10. Verantwortung.....	6
11. Kommunikation, Information und Dokumentation	7
12. Überprüfung und Sanktionen.....	7
13. Quellen.....	8

Vorwort

Unser Lieferantenkodex ist nicht statisch, sondern wird stetig weiterentwickelt und den sich laufend ändernden rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen angepasst, denen die ADAC Stiftung unterliegt. Deshalb behält sich die ADAC Stiftung das Recht vor, die Anforderungen dieses Kodexes anzupassen und allen Lieferanten/Geschäftspartnern schriftlich mitzuteilen.

Alle Prinzipien die in den folgenden Absätzen beschrieben werden, sind konform mit den bei der ADAC Stiftung festgelegten Unternehmensgrundsätzen.

1. Korruption, Kartellrecht und weitere ethische Grundsätze

Korruption, Erpressung, Untreue und Unterschlagung in jeglicher Form ist untersagt. Ebenso untersagt, sind die Annahme von Bestechungsgeldern, sonstigen Zahlungen sowie die Annahme von Geschenken mit eigenem Vorteil. Dieses Verbot gilt auch für die Zulieferer des Lieferanten/Geschäftspartners.

Lieferanten/Geschäftspartnern ist es verboten, Mitarbeitern der ADAC Stiftung Bargeld und Vergleichbares anzubieten. Auch bei geschäftsüblichen Anlässen ist bereits der Anschein der Beeinflussbarkeit zu vermeiden. Daher gilt für die Mitarbeiter der ADAC Stiftung bei Geschenken eine Werthöchstgrenze von € 50. Im Übrigen sind Einladungen nur bei geschäftlicher Veranlassung und im angemessenen Rahmen zulässig.

Die Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit Lieferanten ist obligatorisch. Ein faires Wettbewerbsverhalten, eine faire Vertragsgestaltung gegenüber den Geschäftspartnern sowie die Anerkennung des geltenden Kartellrechts ist Voraussetzung.

2. Verbot von Kinderarbeit

Es dürfen ausschließlich Arbeitskräfte beschäftigt werden, die mindestens 15 Jahre alt sind. Grundlage für dieses Mindestalter für eine Beschäftigung sind mehrere Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Diese Konventionen regeln international gültige Untergrenzen. Wenn in dem Land, in dem der betroffene Lieferant/Geschäftspartner seine Betriebsstätte unterhält, ein höheres Mindestalter für die Beschäftigung gilt, ist dieses einzuhalten. In Ländern, die unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

Des Weiteren ist der Lieferant/Geschäftspartner angehalten, keine gefährlichen Arbeiten an Mitarbeiter unter 18 Jahren zu delegieren. Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

3. Verbot von Zwangsarbeit und Misshandlungen

Zwangsarbeit ist – in all ihren Formen – untersagt. Es wird erwartet, dass die Lieferanten/Geschäftspartner ihre Mitarbeiter fair behandeln, frei von sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung oder Folter, seelischem oder physischem Zwang oder verbaler Beschimpfung sowie ohne Androhung einer solchen Behandlung.

4. Verbot der Diskriminierung

Es ist unzulässig, Arbeitskräfte aufgrund der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität bei der Einstellung, der Weiterbildung und/oder Beförderung zu benachteiligen, zu begünstigen oder auszugrenzen.

Der Lieferant/Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter aufgrund obiger Punkte in keiner Weise diskriminiert werden.

5. Arbeitszeiten, Löhne und sonstige Sozialleistungen

Es müssen den Arbeitskräften mindestens die für das jeweilige Land gesetzlich geltenden Mindesteinkommen und Sozialleistungen gezahlt werden. Es wird vom Lieferant/Geschäftspartner erwartet, dass er seine Mitarbeiter regelmäßig und pünktlich bezahlt. Es dürfen keine illegalen oder unerlaubten Lohnabzüge als Strafmaßnahme vorgenommen werden.

In Fällen, in denen die gesetzlichen Mindestlöhne oder industriellen Mindeststandards die Kosten für den Lebensunterhalt nicht decken, wird der Lieferant/Geschäftspartner aufgefordert, seinen Mitarbeitern eine angemessene Vergütung zu zahlen, die diese Grundbedürfnisse abdeckt.

Ebenso müssen die gesetzlich geltenden Arbeitszeiten und Höchstdauern sowie Ruhepausen eingehalten werden. Jeder Mitarbeiter hat das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen.

Es wird vorausgesetzt, dass der Lieferant/Geschäftspartner seinen Mitarbeitern angemessene Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen ermöglicht.

6. Garantie der Vereinigungsfreiheit und des Schutzes des Vereinigungsrechtes

Im Einklang mit den gesetzlichen Gegebenheiten sind die Arbeitskräfte dazu berechtigt, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften beizutreten, Betriebsräte zu bilden, Arbeitnehmervertretungen zu wählen, sich bei Tarifverhandlungen zu engagieren etc.

Engagierte Arbeitskräfte dürfen nicht vom Lieferant/Geschäftspartner benachteiligt werden.

7. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz muss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet werden. Das heißt, es sind geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und die erforderlichen Mittel zum Schutz vor jeglichen chemischen, physischen und mechanischen Gefahren am Arbeitsplatz und der dazu zur Verfügung stehenden Infrastruktur zu gewährleisten.

Ebenso zählen dazu angemessene Kontrollen, sichere Arbeitsabläufe, vorbeugende Instandhaltungen und Schutzmaßnahmen sowie Vorsorgemaßnahmen (beispielsweise Anweisungen, Leitlinien, Schulungen, Notfallpläne inkl. Meldeverfahren) gegen Unfälle und Berufskrankheiten.

Wenn Gefahren durch obige Maßnahmen nicht entsprechend kontrolliert und verhindert werden können, ist der Lieferant/Geschäftspartner dazu verpflichtet seine Mitarbeiter mit geeigneter Schutzkleidung auszustatten.

Des Weiteren ist sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter zu diesem Thema aufgeklärt und geschult werden.

8. Umweltschutz

Die Einhaltung der im jeweiligen Land vorgeschriebenen Umweltgesetze und Verordnungen sind Pflicht. Das heißt, alle erforderlichen Zertifikate, Zulassungen und damit verbundenen Anforderungen müssen vorhanden sein und umgesetzt werden.

Es wird außerdem erwartet, dass Umweltbelastungen minimiert und Maßnahmen zum Umweltschutz kontinuierlich verbessert werden. Der Lieferant/Geschäftspartner ist in der Pflicht, Systeme einzurichten, die die Sicherheit bei der Handhabung, dem Transport, der Lagerung etc. von Abfällen, Abgasen und Abwässern gewährleisten. Belastungen mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und/oder der Umwelt und des Klimas müssen in angemessener Weise gehandhabt, gemessen, kontrolliert und bereits am Entstehungsort oder durch diverse Verfahren minimiert oder beseitigt werden.

Der Umgang mit natürlichen Ressourcen (beispielsweise Wasser und Rohstoffe) hat sparsam zu erfolgen.

Der Lieferant/Geschäftspartner ist dazu angehalten, die Entwicklung klimafreundlicher Produkte, Prozesse und Verfahren im eigenen Unternehmen voranzutreiben.

9. Qualität und Produktsicherheit

Die Einhaltung der allgemein anerkannten oder vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen bei den Produkten ist Pflicht. Es wird erwartet, dass der Lieferant/Geschäftspartner gemäß den Sicherheitsstandards Programme zur Steuerung und Aufrechterhaltung der Arbeitsprozesse einsetzt und gegebenenfalls Risikoanalysen und Vorsorgemaßnahmen durchführt.

Der Lieferant/Geschäftspartner ist dazu verpflichtet, der ADAC Stiftung auf Nachfrage Produktsicherheitsblätter mit allen sicherheitsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

10. Verantwortung

Alle Gesetze, Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen und vereinbarte Standards sind anzuerkennen und einzuhalten. Die Nichteinhaltung hat Konsequenzen, siehe hierzu den Punkt 12 – Überprüfung und Sanktionen.

Der Lieferant/Geschäftspartner hat Prozesse zur Identifizierung, Bestimmung und Überwachung von Risiken, die in diesem Kodex, Gesetzen und Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen

und Standards angesprochen werden, einzuführen und/oder einzusetzen. So wird unter anderem erwartet, dass Kommunikationswege eingerichtet werden, welche den Mitarbeitern die Möglichkeit bieten, unrechtmäßiges Handeln oder Verhalten zu melden. Eine vertrauliche Behandlung der Informationen und eine anschließende Untersuchung sind dabei Pflicht.

Es wird erwartet, dass der Lieferant/Geschäftspartner seine eigenen Nachhaltigkeitsleistungen (welche auf diesem Kodex basieren) durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich verbessert.

11. Kommunikation, Information und Dokumentation

Es wird erwartet, dass der Lieferant/Geschäftspartner eine offene und konstruktive Kommunikationspolitik zu und mit seinen Mitarbeitern und Geschäftspartnern führt.

Der Lieferant/Geschäftspartner ist in der Pflicht, seine Mitarbeiter für geltende Rechtsvorschriften, Vereinbarungen und Standards zu sensibilisieren und dadurch unrechtes Handeln zu vermeiden. Des Weiteren wird erwartet, dass die dargelegten Grundsätze an die Mitarbeiter kommuniziert werden. Die Sensibilisierung und Kommunikation hat beispielsweise durch geeignete Schulungsmaßnahmen und Informationsmedien zu erfolgen.

Der Lieferant/Geschäftspartner wird dazu aufgefordert, die Grundsätze in diesem Verhaltenskodex auch in der weiterführenden Lieferantenkette zu kommunizieren.

Der Schutz von vertraulichen Informationen ist obligatorisch. Der Lieferant/Geschäftspartner hält datenschutzrechtliche Vorschriften stets ein. Dies gilt auch für das geistige Eigentum der eigenen Mitarbeiter und der Geschäftspartner. Die Weitergabe an Dritte ist strengstens untersagt.

12. Überprüfung und Sanktionen

Der Lieferant/Geschäftspartner gestattet der ADAC Stiftung die Einhaltung dieser Grundsätze zu kontrollieren oder durch einen von beiden Parteien zugelassenen Dritten kontrollieren zu lassen.

Die ADAC Stiftung hat das Recht, im Falle von Verstößen gegen den Lieferantenkodex entsprechende Konsequenzen zu veranlassen. Bei Verstoß erfolgt zunächst eine Aufforderung zur Nachbesserung und/oder Beseitigung der Missstände mit entsprechender Zeitvorgabe in Abhängigkeit des Verstoßes. Der Prozess muss vom Lieferanten/Geschäftspartner dokumentiert und der ADAC Stiftung unaufgefordert vorgelegt werden.

Erfolgt keine Nachbesserung und/oder Beseitigung des Missstandes innerhalb der Zeitvorgabe oder erfolgt wiederholt ein Verstoß gegen den Lieferantenkodex wird der Lieferant/Geschäftspartner gesperrt und/oder die Zusammenarbeit beendet.

13. Quellen

ADAC Satzung:

https://stiftung.adac.de/_mmm/pdf/Satzung2016_275875.pdf

ADAC Leitbild:

<https://www.adac.de/wir-ueber-uns/reform-fuer-vertrauen/leitbild/>

Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik SE (BME):

<http://www.bme.de/initiativen/compliance/verhaltenskodexcode-of-conduct/>

Global Compact der Vereinten Nationen:

www.unglobalcompact.org/AboutTheGC/TheTenPrinciples/index.html

Internationale Arbeitsstandards (ILO):

<http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen:

http://www.oecd-ilibrary.org/governance/oecd-guidelines-for-multinational-enterprises_9789264060326-en